

Satzung über die Bildung eines Beirates für die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund vom 07.05.2020

in der Fassung vom 13.04.2021

- LESEFASSUNG -

Der Stadtrat Nieder-Olm hat in seiner Sitzung vom 07.05.2020 Grund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit §§ 56 und 56a Gemeindeordnung (GemO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Voraussetzungen

1. Diese Satzung regelt die Bildung eines Beirates für die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund auf Basis des § 56a GemO.
2. Die Regelungen dieser Satzung kommen nur zur Anwendung, wenn eine Wahl nach den Bestimmungen der Satzung über den Beirat für Migration und Integration der Stadt Nieder-Olm vom 19.02.2019 gemäß § 56 Abs. 3 Satz 1 GemO nicht stattfindet oder die Mindestzahl der ausländischen Einwohner mit Hauptwohnung gemäß § 56 Abs. 1 GemO nicht erreicht wird.

§ 2

Einrichtung und Aufgaben

1. Zur Förderung der kommunalen Integrationspolitik richtet die Stadt Nieder-Olm einen Beirat für die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund ein.
2. Aufgabe des Beirats für die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund ist die Förderung und Sicherung des gleichberechtigten Zusammenlebens der in der Stadt wohnenden Menschen unterschiedlicher Nationalitäten, Kulturen und Religionen sowie die Unterstützung des kommunalen Integrationsprozesses.
3. Der Beirat für die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund kann über die Angelegenheiten der Migration und Integration beraten. Gegenüber den Organen der Stadt kann er sich hierzu äußern, soweit Selbstverwaltungsaufgaben der Stadt betroffen sind.
4. Auf Antrag des Beirats für Menschen mit Migrationshintergrund hat der Stadtbürgermeister Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 3 Satz 2 dem Stadtrat zur Beratung und Entscheidung vorzulegen. Der Vorsitzende des Beirats für die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund oder einer seiner Stellvertreter ist berechtigt, bei der Beratung aller Angelegenheiten, die Migration und Integration betreffen, an Sitzungen des Stadtrats oder seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.; weiteres regelt die Geschäftsordnung des Stadtrates. Der Beirat für die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund soll zu Fragen, die ihm vom Stadtrat, einem Ausschuss oder dem Stadtbürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen.

5. Die Stadt berät und unterstützt den Beirat für die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Die Geschäfte führt die Verwaltung der Verbandsgemeinde.

§ 3

Bildung und Mitglieder

1. Der Beirat für die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund besteht aus sechs externen Mitglieder sowie jeweils einer/einem Vertreter/in mit lediglich beratender Funktion der im Stadtrat vertretenen politischen Gruppierungen.
2. Wird die in Absatz 1 bestimmte Zahl der bestellten Mitglieder des Beirates für die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund unterschritten, weil Sitze im Beirat für die Belange Menschen mit Migrationshintergrund nach dem Ausscheiden von Mitgliedern nicht mehr besetzt werden können oder weil sich nicht genügend Personen zur Mitarbeit bereit erklärt haben, tritt diese Zahl an die Stelle der in Absatz 1 bestimmten Zahl der bestellten Mitglieder.

§ 4

Wahl, Entsendung und Berufung der Mitglieder

- 1) Die externen Mitglieder gemäß § 3 Absatz 1 müssen die Voraussetzungen des § 56 Abs. 2 Satz 2 GemO erfüllen. D.h.
 - a) Einwohner_in mit ausländischer Staatsangehörigkeit sowie staatenlose Einwohner_innen,
 - b) alle Einwohner_innen, die die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben
 - als Spätaussiedler_in oder deren Familienangehörige nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes,
 - durch Einbürgerung;
 - nach § 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes oder
 - nach § 4 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 des Staatsangehörigkeitsgesetzes und ein Elternteil Ausländer_in oder Spätaussiedler_in oder dessen Familienangehöriger nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes ist.
- 2) Es erfolgt ein Aufruf zur Bewerbung durch öffentliche Bekanntmachung. Ausgewählt werden kann, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat und einen Haupt- oder Nebenwohnsitz in der Stadt Nieder-Olm hat. Der Ausschuss für Familie, Jugend, Soziales, Senioren, Inklusion und Integration entscheidet über die Zulassung der Bewerber_innen und unterbreitet dem Stadtrat einen Vorschlag zur Berufung der Mitglieder nach § 3 Absatz 1.
- 3) Die Mitglieder der politischen Gruppierungen werden von diesen vorgeschlagen.
 - 1) Alle Mitglieder werden durch den Stadtbürgermeister berufen.
 - 2) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so erfolgt die Berufung eines neuen Mitgliedes bis zum Ende der Wahlperiode.
 - 3) Die Amtszeit des Beirates beginnt mit der konstituierenden Sitzung und endet mit dem Zusammentritt des neuen Beirates.

§ 5

Vorsitz und Stellvertretung, Geschäftsordnung

Der Beirat wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n oder mehrere Stellvertreter/innen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Stadtrates.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Nieder-Olm, den 13.05.2020

Dirk Hasenfuss

Stadtbürgermeister